

Beitragsordnung in der Fassung vom 21.11.2013 Gültig ab 01.01.2014

1. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag beträgt € 100,00, der ermäßigte Mitgliedsbeitrag € 50,00 im Kalenderjahr.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag wird erhoben von:
 - a) Familienmitgliedern.
Familienmitglieder sind der Ehegatte und Kinder in häuslicher Gemeinschaft eines voll zahlenden Mitgliedes.
 - b) Auswärtigen Mitgliedern.
Auswärtige Mitglieder sind solche, die ständig oder nicht nur kurzfristig im Ausland oder an einem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen, der mehr als 35 km Luftlinie von Karlsruhe (Ortsmitte) entfernt ist.
 - c) Von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über kein eigenes Einkommen verfügen.
3. Der regelmäßige und ermäßigte Mitgliedsbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Es bestehen die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:
 - den Gesamtbetrag bis zum 15.01. des Jahres
 - die erste Hälfte bis zum 15.01., die zweite Hälfte bis 15.07 des Jahres
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen wird ein Säumniszuschlag von € 5,00 für jeden Teilbetrag erhoben.
5. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig € 20,00.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Säumniszuschläge und Aufnahmegebühren zu stunden oder zu erlassen und von Ziffer 3 abweichende Zahlungsvereinbarungen mit einem einzelnen Mitglied zu treffen.
Der Beschluss über einen Erlass bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Im übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2013 beschlossen.